

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Umicore AG & Co. KG, Hanau-Wolfgang (Fassung: November 2018)

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und der Umicore AG & Co. KG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“/„wir“). Betrifft der Vertrag die Lieferung von Maschinen und/oder Anlagen und/oder Montageleistungen, gelten zusätzlich die Regelungen in Ziffer 16.

1.2 Die EKB gelten nach erstmaliger Vereinbarung auch für zukünftige Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die EKB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung oder Beauftragung folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht widersprechen oder die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennehmen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsschluss

Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform (§ 126 b BGB), soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb einer Woche seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.

3. Liefer- und Leistungsumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Lieferverzug / Ersatzteile / Unterauftragnehmer

3.1 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für uns kostenlos. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

3.2 Der Lieferant hat die Regelungen unserer Sustainable Procurement Charter, die im Internet unter www.UMICORE.com (Unterpunkt „Sustainable Procurement Charter“) abrufbar ist und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird, einzuhalten.

3.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Termine, sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

3.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts pro Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schulden, sofern wir den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.

3.5 Der Lieferant stellt sicher, dass er uns bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

3.6 Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Unterauftragnehmer vergeben.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von uns an einem Gut-schريفverfahren teilzunehmen.

4.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

4.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Wir sind weiterhin berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit uns i. S. v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen zustehen.

5. Incoterms / behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle / REACH-VO

5.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Lieferungen DAP (Incoterms 2010) an den von uns bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung und Konservierung. Jede Sendung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

5.2 Der Lieferant hat uns unaufgefordert in Textform über etwa erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände zu informieren.

5.3 Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände, insbesondere nach EU- und US-Recht, in Textform spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

5.4 Der Lieferant hat alle einen Lieferanten im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf den Liefergegenstand zu erfüllen. Insbesondere darf er uns in allen in Artikel 31 Abs. 1 a), b) und c) REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat auch

sicherzustellen, dass alle im Liefergegenstand enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von uns bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei dem Liefergegenstand um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 3 Nr. 2, Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung. Der Lieferant informiert uns unverzüglich und unaufgefordert, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte. Alle sonstigen Anforderungen der REACH-VO und einschlägiger gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

6. Abnahme von Werkleistungen

6.1 Die Abnahme von Werkleistungen erfolgt nach deren Fertigstellung förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

6.2 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

7. Geheimhaltung / Informationen

7.1 Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterauftragnehmern) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise bekannt waren oder danach ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Die Verpflichtung endet fünf Jahre nach dem Ende der Geschäftsbeziehung.

7.2 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

7.3 Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

7.4 Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1. können wir eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, höchstens jedoch € 100.000, verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

8. Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich versichern. Zusätzliche Anforderungen aus einer einschlägigen Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben unberührt.

9. Mängelhaftung / Freistellung / Versicherung

9.1 Eine Wareneingangskontrolle führen wir nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durch. Dabei festgestellte Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

9.3 Wenn sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

9.4 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Eingang der Lieferung bei uns oder ab Abnahme, wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist. Für die Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen.

9.5 Der Lieferant hat uns bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

9.6 Der Lieferant muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 500.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der vorbezeichneten Versicherung nachzuweisen.

10. Ausführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände

10.1 Für alle Leistungen auf unserem Betriebsgelände gilt das „Fremdfirmenmanagement Handbuch“, welches im Internet unter www.UMICORE.com (Unterpunkt „Supplier Zone“) abrufbar ist und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.

10.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an unseren Standorten Personen einzusetzen, die bei uns beschäftigt sind oder während der letzten sechs Monate beschäftigt waren.

11. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erlangen wir Miteigentum

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Umicore AG & Co. KG, Hanau-Wolfgang (Fassung: November 2018)

an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

12. Werkzeuge

12.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen gehen Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes, an deren nachgewiesenen Kosten wir uns beteiligen, entsprechend dem Zahlungsfortschritt in unser (Mit-)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.

12.2 Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, falls keine Vereinbarung getroffen ist im üblichen Umfang, zu versichern.

13. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

14. Längerfristige Lieferverhinderung

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

15. Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht sowie von arbeitsrechtlichen Anforderungen

15.1 Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die - unabhängig von der Beteiligungsform - zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung des Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten, insbesondere wegen Korruption oder Verstoßes gegen deutsches und/oder europäisches Kartell- oder Wettbewerbsrecht, führen können.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Unterauftragnehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit uns eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Vermeidung von Verstößen gegen die in Ziffer 1. genannten gesetzlichen Regelungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser schriftliches Verlangen über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand, und mindestens einmal innerhalb von drei Kalenderjahren einen von uns zur Verfügung gestellten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente zur Verfügung zu stellen.

15.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines etwaigen Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

15.4 Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Freistellung von allen durch den Verstoß bei uns entstandenen Schäden zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Unterlassungsansprüche und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Unterauftragnehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen werden.

16. Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen

Betrifft der Vertrag die Lieferung von Maschinen und/oder Anlagen und/oder Montageleistungen, gelten zusätzlich die Regelungen dieser Ziffer 16.

16.1 Ergänzend zu Ziffer 3.1 hat der Lieferant von uns zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und für ihn erkennbare Fehler zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren sowie fehlende Informationen und Unterlagen umgehend nachzufordern. Auf das Ausbleiben der von uns zu liefernden Informationen und Unterlagen kann er sich nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert und zumindest einmal schriftlich angemahnt hat.

16.2 Vor Beginn der Fertigung sind uns sämtliche Fertigungsunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, zur Einsicht vorzulegen.

16.3 Alle mitzuliefernden Unterlagen müssen mit den Vorgaben aus dem Lastenheft übereinstimmen und zumindest den einschlägigen Vorschriften und Normen einschließlich unserer Werknormen, die dem Lieferanten bekannt gemacht wurden, entsprechen. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache und in der vereinbarten Anzahl auf Datenträgern zu liefern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind Montage- und Betriebsanleitungen zumindest in Deutsch mitzuliefern, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen. Außerdem sind alle diejenigen Unterlagen mitzuliefern, die wir für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen.

16.4 Vorbehaltlich ausdrücklicher entgegenstehender Regelungen im Lastenheft sind Elemente und Teile des Liefergegenstandes stets nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie unter den nach dem Vertrag zu erwartenden Einsatzbedingungen eine möglichst lange Lebensdauer haben.

16.5 Mit dem Lastenheft ist ein Zeitplan zu erstellen. Fehlen solche Regelungen im Lastenheft, hat der Lieferant unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Produktionsplan vorzulegen, aus dem der Fertigungsfortschritt pro Kalenderwoche abgelesen werden kann. Zusätzlich hat uns der Lieferant selbständig alle vier Wochen über den Fertigungsfortschritt zu unterrichten.

16.6 Wir sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Produktionsbetriebe des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer zu besuchen, um den Fertigungsfortschritt des Liefergegenstandes zu überprüfen. Der Lieferant ist hierbei zu angemessener Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

16.7 Anzahlungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Anzahlungen werden erst fällig, wenn uns der Lieferant zur Sicherung unserer Rückzahlungsansprüche eine unbefristete, selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes vorlegt, in welcher sich dieses unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage entsprechend verpflichtet, oder eine andere gleichwertige Sicherheit leistet.

16.8 Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Geräte, Hebezeuge, Werkzeuge etc. Soweit hierbei eine Unterstützung durch uns vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich nicht unentgeltlich, sondern auf Kosten des Lieferanten.

Sofern Termine nicht im Lastenheft festgelegt sind, muss der Lieferant Termine für Montagearbeiten rechtzeitig mit uns abstimmen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat er die Fundamente und Anschlüsse sowie alle anderen für eine ordnungsgemäße Montage erheblichen Umstände auf Tauglichkeit zu prüfen.

Der Lieferant hat uns in geeigneter Weise darüber auf dem laufenden Stand zu halten, welche Personen von ihm mit den Montagearbeiten in unserem Werk beauftragt sind. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können wir Arbeitnehmer oder Beauftragte des Auftragnehmers ablehnen. Der Auftragnehmer hat dann umgehend für zuverlässigen Ersatz Sorge zu tragen. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

Arbeiten, die in unserem Werkbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, dann sind diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Wir sind berechtigt, alle Gegenstände, die in unser Werk verbracht oder aus unserem Werk entfernt werden, zu kontrollieren. Der Lieferant hat uns bei der Anlieferung und bei der Rücklieferung Listen zu übergeben, in welchen die Gegenstände verzeichnet sind. Gegenstände, die im Eigentum des Lieferanten verbleiben, müssen als solche mit seiner Firma oder seinem Warenzeichen gekennzeichnet sein. Für im Werkbereich befindliches Eigentum des Lieferanten ist dieser selbst verantwortlich, wir übernehmen insbesondere keine Schutzpflichten wie Sicherungs-, Verwahrungs- oder Beobachtungspflichten.

Wasser, Pressluft und Strom werden an den vorhandenen Anschlüssen von uns beigestellt. Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Lieferant diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen und zu unterhalten und nach Beendigung der Montagearbeiten wieder zu entfernen.

Feuergefährliche Arbeiten sind uns stets vor Beginn anzuzeigen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Lieferant während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.

16.9 Vorbehaltlich spezieller Regelungen im Lastenheft sind wir berechtigt, vor Lieferung beim Lieferanten eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung, bei Werkzeugmaschinen auch eine geometrische Prüfung nach DIN ISO 230-1, eine Prüfung nach VDI/DGQ 3441 (statistische Prüfung der Arbeits- und Positioniergenauigkeit) sowie nach DIN 45635 (Geräuschpegelmessung) bzw. der jeweiligen Nachfolgenormen zu verlangen. Der Termin der Vorabnahme ist uns vom Lieferanten rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus, vorzuschlagen und mit uns zu vereinbaren. Spätestens eine Woche vor Vorabnahme sind uns alle für die Vorabnahme erforderlichen Unterlagen vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Vorabnahme erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien und eigenes Personal unentgeltlich bereitzustellen.

16.10 Die Abnahme des Liefergegenstandes ist im Lastenheft zu regeln. Sollten im Lastenheft Regelungen dazu fehlen, dann gilt ergänzend zu Ziffer 6.:

Der Liefergegenstand wird in unserem Werk einer Funktionsüberprüfung oder – falls vereinbart – einem Probetrieb unterzogen. Sowohl bei der Funktionsprüfung als auch beim Probetrieb hat eine ordnungsgemäße Einweisung unseres Personals durch den Lieferanten sowie ein vierwöchiger reibungsloser Betrieb unter Serienbedingungen stattzufinden. Dabei ist festzustellen, ob der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Während der Funktionsprüfung bzw. während des Probetriebs sind wir berechtigt, die Maschine für die Produktion zu nutzen. Nach erfolgreicher Durchführung der Funktionsprüfung bzw. des Probetriebs wird die Maschine abgenommen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Lieferanten und uns zu unterzeichnen ist.

Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probetrieb und Abnahme werden stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchgeführt, wobei dieser geeignete Prüf- und Messmittel sowie ggf. ausreichendes Überwachungspersonal zur Verfügung stellt. Bedienungspersonal und Materialien für die Funktionsprüfung bzw. den Probetrieb werden von uns zur Verfügung gestellt.

Muss die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt werden, trägt der Lieferant alle uns hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile.

16.11 Der Lieferant ist auf die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab Abnahme, verpflichtet, zu angemessenen Marktbedingungen Ersatzteile anzubieten und Reparaturarbeiten auszuführen. Ersatzteillieferungen und Reparaturarbeiten erfolgen auf Basis der Bedingungen, die für die ursprüngliche Lieferung gelten.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Wir und unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Lieferanten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.

17.2 Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit unserer „Datenschutz- und Cookierichtlinie“, die auf unserer Website unter <http://www.umicore.de/de/datenschutz-und-cookierichtlinie/> abrufbar ist.

17.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Ansprüche wegen Sachmängel sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich der Liefergegenstand jeweils befindet.

17.4 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Hanau. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

17.5 Sollte eine Bestimmung der EKB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.